Stand: 27. März 2026

Uhr: 3:53

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Landes Hessen (Hessentarif) vom 27. März 2026

I. Entgelt

1. Inkraftsetzen der gekündigten Entgeltregelungen

Die von den Gewerkschaften gekündigten Entgeltregelungen werden zum 1. Februar 2026 wieder in Kraft gesetzt.

2. Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-H

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) werden wie folgt erhöht:

a) zum 1. Juli 2026 um 3,0 v.H., mindestens jedoch um 110 Euro und

b) zum 1. Oktober 2027 um weitere 2,8 v.H.

3. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden nach dem TVA-H BBiG und nach dem TVA-H Pflege sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten nach dem TV Prakt-H werden wie folgt erhöht:

a) zum 1. Juli 2026 um einen Festbetrag in Höhe von 80 Euro und

b) zum 1. Oktober 2027 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 70 Euro.

4. Folgeänderungen bei Entgeltbestandteilen

Es erhöhen sich

a) die Garantiebeträge in der Protokollerklärung Nr. 2 Satz 4 zu § 17 Absatz 4 TV-H,

b) die Garantiebeträge nach § 6 Absatz 4 TVÜ-H,

c) die Pflegezulage nach § 43 Nr. 5a TV-H,

d) die Außendienstzulage nach § 50 Nr. 4 TV-H,

e) die Bereitschaftsdienstentgelte in der Anlage D zum TV-H,

f) die Zulagen in der Anlage E zum TV-H,

g) die Besitzstandszulagen nach §§ 9 und 11 TVÜ-H und

h) die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge nach § 1 Absatz 2 des Tarifvertrages über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963

zum 1. Juli 2026 um 3,03 v.H. (umgerechneter Mindestbetrag) sowie zum 1. Oktober 2027 um weitere 2,8 v.H.

Der Erhöhungssatz nach Nr. 4 der Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 TV-H beträgt für

a) vor dem 1. Juli 2026 zustehende Entgeltbestandteile 2,73 v.H.,

b) vor dem 1. Oktober 2027 zustehende Entgeltbestandteile 2,52 v.H.

5. Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst, § 51 TV-H

Es erhöhen sich nach der Nr. 2 zu § 19 - Erschwerniszuschläge - die

a) Gefahrenzulage nach Nr. 1 und

b) Sonderprämie nach Nr. 2

zum 1. Juli 2026 um 3,03 v.H. (umgerechneter Mindestbetrag) sowie zum 1. Oktober 2027 um weitere 2,8 v.H.

II. Erhöhung der Zulagen für Schicht- und Wechselschichtarbeit

a) Beschäftigte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 TV-H in Höhe von 200 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage gemäß § 8 Absatz 7 Satz 2 TV-H in Höhe von 1,19 Euro pro Stunde.

b) Beschäftigte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage gemäß § 8 Absatz 8 Satz 1 TV-H in Höhe von 100 Euro monatlich. Beschäftigte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage gemäß § 8 Absatz 8 Satz 2 TV-H in Höhe von 0,60 Euro pro Stunde.

Dieser Abschnitt tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

III. Theaterbetriebszulage

Die Theaterbetriebszulage wird zum 1. Oktober 2026 um einen Betrag von 37 Euro erhöht.

IV. Ausbau der Fachkräftegewinnung

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf die Anrechnung von Restzeiten auf die Stufenlaufzeit bei Einstellungen durch die nachfolgenden Änderungen der Protokollerklärungen zu § 16 Absatz 2 und die Einführung einer Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2a:

1. Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Absatz 2 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

   „*²Bei der Stufenzuordnung verbleibende Restzeiten sind auf die Stufenlaufzeit anzurechnen.*“

   Es wird folgende Niederschriftserklärung Nr. 11b zu der Protokollerklärung Nr. 3 Satz 2 zu § 16 Absatz 2 Satz 2 TV-H aufgenommen:

   „**11b. Zu Protokollerklärung Nr. 3 Satz 2 zu § 16 Absatz 2 Satz 2:**

   Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei einer Einstellung die Restzeiten anzurechnen sind.“

   Nach der Protokollerklärung Nr. 5 zu § 16 Absatz 2 wird die nachfolgende Protokollerklärung Nr. 6 eingefügt:

   „*6. Bei der Stufenzuordnung nach Satz 3 oder Satz 4 verbleibende Restzeiten können auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden*.“

2. Nachfolgende Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2a wird aufgenommen:

„***Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2a:***

[1]*Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.* [2]*Bei der Stufenzuordnung verbleibende Restzeiten können auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden.*“

Dieser Abschnitt tritt am 1. August 2026 in Kraft.

V. Weiterentwicklung und Evaluierung der Anlage A zum TV-H (Entgeltordnung)

1. Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung

Vorbemerkung Nr. 1 Absatz 4 Satz 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung wird durch den folgenden Satz 1 ersetzt:

„[1]Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I, II oder III eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Beschäftigte“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Beschäftigten“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächst niedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert.“

2. Allgemeine Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst

Für die nach den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst (Teil I) eingruppierten Beschäftigten verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Einführung eines weiteren Tätigkeitsmerkmals in der Entgeltgruppe 13 sowie auf die Einführung einer Entgeltgruppe 7 gemäß der Anlage 1.

3. Eingruppierung der Berechnerinnen und Berechner in den Bezügestellen

Für die Berechnerinnen und Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten (Teil II Abschnitt 4) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Änderungen gemäß der Anlage 2.

4. Eingruppierung der Beschäftigten im Kassendienst

Für die Beschäftigten im Kassendienst (Teil II Abschnitt 14) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die nachfolgenden Änderungen:

Das bisherige Tätigkeitsmerkmal der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1 wird der Entgeltgruppe 9a zugeordnet.

Die Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 3 sowie die Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 4 werden gestrichen.

5. Eingruppierung der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer

Für die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer (Teil II Abschnitt 20) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Änderungen gemäß der Anlage 3.

6. Eingruppierung der Hausmeisterinnen und Hausmeister

Für die Hausmeisterinnen und Hausmeister (Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Änderungen gemäß der Anlage 4.

7. Eingruppierung der Beschäftigten im Gartenbau

Für die Beschäftigten im Gartenbau (Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 2) verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Änderungen gemäß der Anlage 5.

8. Antragserfordernis

Ergibt sich in den Fällen dieses Abschnitts

a) eine höhere Entgeltgruppe,

sind die Beschäftigten auf schriftlichen Antrag (Antragsfrist: 12 Monate nach Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsregelungen) in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H ergibt. Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H).

b) eine Entgeltgruppenzulage,

verbleiben die Beschäftigten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer Entgeltgruppe. Die Zahlung einer Entgeltgruppenzulage erfolgt auf schriftlichen Antrag (Antragsfrist: 12 Monate nach Inkrafttreten der neuen Eingruppierungsregelungen).

9. Tarifgespräche zur Entgeltordnung zum TV-H

Die Niederschriftserklärung Nr. 9 zur Entgeltordnung zum TV-H wird durch die folgende Niederschriftserklärung Nr. 9 ersetzt:

„9. Die aufgenommenen Gespräche zur Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung sowie die Tarifgespräche über deren Anpassung an die aktuelle Arbeitswelt werden unter Berücksichtigung haushalterischer Vorgaben zeitnah nach Abschluss der Redaktion der Tarifrunde 2026 fortgesetzt. Dabei sollen insbesondere folgende Themen berücksichtigt werden:

- Beschäftigte im Kassendienst (Teil II Abschnitt 14)
- Meisterinnen und Meister (Teil II Abschnitt 15)
- Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst (Teil II Abschnitt 24)
- Beschäftigte im Vermessungswesen (Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 8)“

Dieser Abschnitt tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

VI. Tarifgespräche zum Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte und die im Schuldienst unterrichtsunterstützenden Beschäftigten (TV EGO-L-H)

Nach der Niederschriftserklärung Nr. 1b zum TV EGO-L-H wird die folgende Niederschriftserklärung Nr. 1c eingefügt:

„**1c. Zu Anlage A zum TV EGO-L-H:**

Die Tarifvertragsparteien verständigen sich auf eine Evaluierung der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltordnung nach Abschluss der Redaktion zur Tarifrunde 2026. Anschließend werden zeitnahe Tarifgespräche über eine Anpassung der Entgeltordnung an die aktuelle Arbeitswelt unter Berücksichtigung haushalterischer Vorgaben aufgenommen."

VII. Beschäftigungssicherung Nachwuchskräfte

1. § 19 TVA-H BBiG wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Auszubildende, die die Abschlussprüfung mit mindestens der Abschlussnote „befriedigend" bestanden haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-H gilt entsprechend."

   b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

      „(2) [1]Sonstige Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-H gilt entsprechend. [2]Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.

2. § 18a TVA-H Pflege wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

      „(1) Auszubildende, die die Abschlussprüfung mit mindestens der Abschlussnote „befriedigend" bestanden haben, werden bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-H gilt entsprechend."

b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) [1]Sonstige Auszubildende werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen; § 3 Absatz 1 Satz 2 TV-H gilt entsprechend. [2]Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen."

Inkrafttreten der Nrn. 1 und 2 zum 1. Februar 2026.

3. Die Regelungen der Beschäftigungssicherung nach § 19 Absatz 4 TVA-H BBiG sowie nach § 18a Absatz 4 TVA-H Pflege werden bis zum 29. Februar 2028 wieder in Kraft gesetzt.

VIII. Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung

1. Kinderzulage, § 23a TV-H

Die Konkurrenzregelung wird vereinfacht. Hierzu verständigen sich die Tarifvertragsparteien auf die Neufassung des § 23a TV-H gemäß der Anlage 6.

2. Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Erkrankung eines Kindes, § 29 Absatz 1 TV-H

Die Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Erkrankung eines Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist erst ab dem vierten Kalendertag erforderlich. Der Arbeitgeber ist weiterhin berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erkrankung des Kindes früher zu verlangen.

3. Angleichung der Arbeitsbedingungen bei befristeten Arbeitsverträgen, § 30 sowie § 40 Nr. 8 zu § 30 TV-H

a) § 30 Absatz 1 Satz 2 TV-H wird durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„[2]Arbeitsverhältnisse, für die die Befristungsregelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, des Hessischen Hochschulgesetzes oder deren gesetzliche Nachfolgeregelungen unmittelbar oder entsprechend gelten, bleiben von den Absätzen 3 bis 5 ausgenommen.

b) In § 40 Nr. 8 zu § 30 wird Absatz 1 Satz 2 durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„[2]Arbeitsverhältnisse, für die die Befristungsregelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes, des Hessischen Hochschulgesetzes oder deren gesetzliche Nachfolgeregelungen unmittelbar oder entsprechend gelten, bleiben von den Absätzen 2a bis 5 ausgenommen.

Dieser Abschnitt tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

IX. Allgemeines Tarifrecht

1. Freizeit statt Geld, § 6a TV-H

Die Möglichkeit, durch Reduzierung der Jahressonderzahlung zusätzlich zwei Arbeitstage Freizeitausgleich in Anspruch zu nehmen, wird bis zum 31. Dezember 2028 verlängert; der Antrag kann letztmalig bis zum 30. September 2027 gestellt werden.

2. Digitalisierungstarifvertrag (DigiTV-H)

In den DigiTV-H wird die künstliche Intelligenz ausdrücklich aufgenommen.

3. LandesTicket Hessen

Die Nutzungsberechtigung für das LandesTicket Hessen wird bis zum 31. Dezember 2028 verlängert.

Die Nutzungsberechtigung wird ab dem 1. Januar 2027 ausschließlich in Form eines personalisierten digitalen Tickets über das Vertriebssystem der Verkehrsverbünde bereitgestellt. Dies setzt die Registrierung im jeweiligen Vertriebssystem voraus.

4. Niederschriftserklärung Nr. 24 zum TV-H

Nach der Niederschriftserklärung Nr. 23 zum TV-H wird die folgende Niederschriftserklärung Nr. 24 eingefügt:

„24. Gesprächszusage

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren, nach Abschluss der Redaktion Gespräche aufzunehmen, in denen ein etwaiger Bedarf und die mögliche Ausgestaltung einer zusätzlichen Absicherung besonders gefährdeter Beschäftigtengruppen geprüft wird.“

X. Hochschulen

Studentische Beschäftige

Zur Regelung der Arbeitsbedingungen der studentischen Hilfskräfte schließen die Tarifvertragsparteien die nachstehende schuldrechtliche Vereinbarung:

a) Mindestvertragslaufzeit:

Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Jahr geschlossen; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.

b) Mindestentgelt:

Das Stundenentgelt studentischer Hilfskräfte beträgt für jede arbeitsvertraglich vereinbarte Stunde ab 1. Oktober 2026 (Wintersemester 2026/27) mindestens 15,20 Euro, ab dem 1. Oktober 2027 (Wintersemester 2027/28) mindestens 15,90 Euro.

Durch diese Erhöhung wird die in § 10 Absatz 3 des Kodex für gute Arbeit an Hessischen Hochschulen vorgesehene zeit- und inhaltsgleiche Teilnahme an den allgemeinen Entgeltanpassungen in Anlehnung an den TV-H bis zum 29. Februar 2028 pauschaliert abgegolten. Eine Ausnahme gilt für Stundenentgelte, die zum Zeitpunkt der genannten

Entgelterhöhungen die genannten Mindestbeträge übersteigen. Diese werden zum 1. Oktober 2026 bzw. 1. Oktober 2027 gemäß den Regelungen des Kodex dynamisiert.

c) Mindestbeschäftigungsumfang:

Der Mindestbeschäftigungsumfang beträgt grundsätzlich 10 Wochenstunden.

d) Die Tarifvertragsparteien werden in der nächsten Tarifrunde erneut u.a. über eine Anpassung der Mindestentgelte verhandeln.

XI. Übertragung auf die Besoldung und Versorgung

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Übertragung der in diesem Eckpunktepapier vereinbarten Einkommensverbesserungen durch den Gesetzgeber auf die Besoldung und Versorgung zeitgleich und systemgerecht erfolgen soll.

Die Hessische Landesregierung strebt dazu, vorbehaltlich der Rechte des Parlaments, ein Gesetzgebungsverfahren an, das die gesetzlichen Beteiligungsrechte wahrt.

XII. Maßregelungsklausel

Die Arbeitgebervertreter erklären, dass von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o.Ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 27. März 2026, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat. Bei Tarifbeschäftigten, die an den Warnstreiks teilgenommen haben, wird die Kürzung beim Entgelt anteilig für die Stunden der Streikteilnahme vorgenommen.

XIII. Inkrafttreten, Laufzeit

Inkrafttreten, soweit vorstehend nicht abweichend vereinbart, zum 1. Februar 2026.

Mindestlaufzeit der Regelungen unter Nummer I. bis zum 29. Februar 2028.

XIV. Erklärungsfrist

Die Erklärungsfrist läuft bis zum 30. April 2026.

Stand: 27. März 2026

Uhr: 3:53

Seeheim-Jugenheim, den 27. März 2026

gez. Unterschrift

(Prof. Dr. Roman Poseck)
Land Hessen

gez. Unterschrift

(Christine Behle)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

gez. Unterschrift

(Oliver Bandosz)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

gez. Unterschrift

(Andreas Hemsing)
dbb beamtenbund und tarifunion

gez. Unterschrift

(Thilo Hartmann)
GEW

gez. Unterschrift

(Michael Schmitt)
IG BAU

gez. Unterschrift

(Jens Mohrherr)
GdP

Anlage 1

zur Tarifeinigung vom 27. März 2026

Teil A. Allgemeiner Teil wird wie folgt geändert:

1. Vor der einzigen Fallgruppe in der Entgeltgruppe 13 wird die Ordnungszahl „1.“ eingefügt.

2. Es wird folgende Fallgruppe 2 nach der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 eingefügt:

   „2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12,

   denen mindestens fünf Beschäftigte, davon drei mindestens der Entgeltgruppe 9b durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1a)“

3. Nach der Protokollerklärung Nr. 1 wird folgende Protokollerklärung Nr. 1a eingefügt:

   „*Nr. 1a Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 9b der Besoldungsgruppe A 9.*“

4. Der Protokollerklärung Nr. 1 Absatz 2 wird folgender Buchstabe g eingefügt:

   „*g) Beschäftigte, die in der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.*“

5. Vor der Entgeltgruppe 6 wird folgende Entgeltgruppe 7 eingefügt:

   „**Entgeltgruppe 7**

   Beschäftigte der Entgeltgruppe 6, deren Tätigkeit mindestens zu einem Fünftel selbständige Leistungen erfordert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4).“

Anlage 2

zur Tarifeinigung vom 27. März 2026

Teil II der Anlage A zum TV-H

4. Berechnerinnen und Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen sowie von Entgelten bei den Bezügestellen

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 6 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 9a

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 heraushebt,

   dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) selbständig ausführen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/3 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

2. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,

   dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

   (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 1/3 des Differenzbetrages der jeweiligen Stufe des Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 9a zur Entgeltgruppe 9b)

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

3. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 heraushebt,

   dass sie aufgrund der angegebenen tatsächlichen Verhältnisse die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge im DV-Verfahren notwendigen Merkmale und die sonstigen Anspruchsvoraus-

setzungen feststellen, die erforderlichen Arbeiten (z.B. Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen) und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen sowie den damit zusammenhängenden Schriftwechsel selbständig führen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 5 heraushebt,

   dass sie aufgrund der angegebenen Merkmale Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte selbständig errechnen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte, die aufgrund der angegebenen Merkmale die für die Errechnung und Zahlbarmachung der Dienst- oder Versorgungsbezüge, Entgelte einschließlich der Krankenbezüge und Urlaubsentgelte im DV-Verfahren erforderlichen Arbeiten und Kontrollen zur maschinellen Berechnung verantwortlich vornehmen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 5

Berechnerinnen und Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Entgelten einschließlich der Krankenbezüge oder Urlaubsentgelte,

deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn Beschäftigte die Beschäftigungszeit sowie das Tabellenentgelt nach §§ 15 und 16 bei der Einstellung nicht festzusetzen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten haben.

Nr. 2 Zu den Dienst- und Versorgungsbezügen bzw. den Entgelten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören ggf. auch sonstige Leistungen, z.B. Beitragszuschuss nach § 257 SGB V und vermögenswirksame Leistungen.

Nr. 3 Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn Beschäftigte die Erfahrungsstufe erstmals, die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erstmals, die ruhegehaltfähige Dienstzeit bei der Einstellung nicht festzusetzen, keine Widerspruchsbescheide zu erteilen und Abtretungen und Pfändungen nicht zu bearbeiten haben.

Anlage 3

zur Tarifeinigung vom 27. März 2026

Teil II der Anlage A zum TV-H

20. Beschäftigte in der Steuerverwaltung

Vorbemerkungen:

1. Für Beschäftigte, die in diesem Abschnitt nicht aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I und der anderen Abschnitte dieses Teils.

2. [1]Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 6, 8 oder 9a dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Prüfungsdienst der Steuerprüfung eine monatliche Prüfungsdienstzulage in Höhe von 21,42 Euro. [2]Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 9b, 10, 11, 12 oder 13 dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Prüfungsdienst der Steuerprüfung eine monatliche Prüfungsdienstzulage in Höhe von 48,19 Euro. [3]Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. [4]Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 20.

Entgeltgruppe 13

1. Leitende Konzernprüferinnen und leitende Konzernprüfer.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Großbetriebe oder prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 12

1. Leiterinnen und Leiter von Sachgebieten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die prüfungsmäßig schwierige Mittelbetriebe, Großbetriebe oder Konzerne prüfen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

Entgeltgruppe 11

1. Erste oder alleinige Sachbearbeiterinnen und erste oder alleinige Sachbearbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mindestens 200 Arbeitskräften.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 6)

2. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Mittelbetriebe prüfen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 10

1. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Rechtsbehelfsstelle.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von Arbeitsgebieten mit überwiegend Kapitalgesellschaften im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes oder Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personengesellschaften des Handelsrechts.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

3. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, die zugleich Hauptsachbearbeiterinnen oder Hauptsachbearbeiter sind.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

4. Erste oder alleinige Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum in Finanzämtern mit mindestens 120 Arbeitskräften.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 6)

5. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Kleinbetriebe prüfen, davon mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit prüfungsmäßig schwierige Kleinbetriebe.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

6. Umsatzsteuersonderprüferinnen und Umsatzsteuersonderprüfer, die Betriebe mit steuerfreien Umsätzen, die nach § 15 Absatz 3 UStG den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, oder mit nicht steuerbaren Auslandsumsätzen prüfen, wenn die Betriebe jährlich Vorsteuerabzüge von mehr als 1.022.000 Euro geltend machen.

7. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 2.000 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern prüfen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

8. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Straf- und Bußgeldsachen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

9. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, denen zugleich die Bearbeitung der Allgemeinsachen in der Arbeitgeberstelle, der Bewertungsstelle oder der Vollstreckungsstelle übertragen ist, wenn mehrere Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter vorhanden sind und eine Hauptsachbearbeiterin oder ein Hauptsachbearbeiter nicht bestellt ist.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 9b

1. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Klein- oder prüfungsmäßig schwierige Kleinstbetriebe prüfen.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 3)

2. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

3. Umsatzsteuersonderprüferinnen und Umsatzsteuersonderprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

4. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, die Betriebe mit durchschnittlich mehr als 50 Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern prüfen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Entgeltgruppe 9a

1. Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer, die Kleinstbetriebe prüfen.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

3. Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter von einfacheren Arbeitsgebieten.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 8)

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in nicht unerheblichem Umfang schwierigere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 10)

6. Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 50 Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 40 Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

7. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens vier Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Koordinatorinnen und Koordinatoren).

8. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens vier Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Koordinatorinnen und Koordinatoren).

Entgeltgruppe 8

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens zu einem Drittel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)

2. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als 25 Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als 20 Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

3. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der zentralen Lohnsteueraußenprüfungsstellen mit mehr als 20 Lohnsteueraußenprüferinnen oder Lohnsteueraußenprüfern verantwortlich sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

4. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens zwei Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Koordinatorinnen und Koordinatoren).

5. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, wenn ihnen Weisungsbefugnis gegenüber mindestens zwei Bearbeiterinnen oder Bearbeitern übertragen ist (Koordinatorinnen und Koordinatoren).

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Arbeitnehmerstellen, die Lohnsteuerermäßigungsanträge und Antragsveranlagungen aller Schwierigkeitsgrade selbständig bearbeiten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 6

1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens zu einem Fünftel ihrer gesamten Tätigkeit einfachere Veranlagungen durchführen oder gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 9)

2. Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter in der Verbindungsstelle zum Rechenzentrum.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

3. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der Betriebsprüfungsstellen mit mehr als zwölf Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern oder der Steuerfahndungsstellen mit mehr als zehn Steuerfahnderinnen oder Steuerfahndern verantwortlich sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

4. Erste oder alleinige Mitarbeiterinnen und erste oder alleinige Mitarbeiter, die für die Abwicklung des gesamten Innendienstes der zentralen Lohnsteueraußenprüfungsstellen mit mehr als zehn Lohnsteueraußenprüferinnen oder Lohnsteueraußenprüfern verantwortlich sind.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 5 und 11)

5. Beschäftigte im Vollstreckungsaußendienst.

6. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Veranlagungs-Verwaltungsstelle, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

7. Bearbeiterinnen und Bearbeiter in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 *Leitende Konzernprüferinnen und leitende Konzernprüfer im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfer, denen durch ausdrückliche Anordnung die Leitung und Koordinierung der Tätigkeit von Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern, die prüfungsmäßig schwierige Konzerne prüfen, übertragen ist.*

Nr. 2 *(1)* *[1]Die Abgrenzung der für die Eingruppierung der Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer maßgebenden Betriebsgrößen ergibt sich aus § 3 BpO 2000 und den zu seiner Durchführung ergangenen Erlassen. [2]Werden die seit dem 1. Januar 2024 geltenden Abgrenzungsmerkmale wesentlich geändert, werden die Tarifvertragsparteien – ohne dass es einer Kündigung bedarf – gemeinsam prüfen, ob diese Änderung eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale für Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer erfordert.*

(2) *Ob es sich um Konzernprüfungen handelt, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 19 BpO 2000 in der jeweiligen Fassung.*

Nr. 3 *(1)* *Der prüfungsmäßige Schwierigkeitsgrad eines Betriebes kann sich insbesondere ergeben aus*

a) der Kompliziertheit des Buchhaltungssystems,

b) der Organisation des Betriebes (z.B. größerer gewerblicher Fabrikationsbetrieb, vielfältige, schwer überschaubare Beteiligungsverhältnisse, Betriebsaufspaltungen, ausländische Verflechtungen und Konzernverflechtungen, erhebliche Investitionen im Ausland),

c) der Rechtsform (z.B. AG, GmbH & Co. KG),

d) dem Vorliegen erheblicher materiell-rechtlicher Zweifelsfragen.

(2) *Ist der Schwierigkeitsgrad der Prüfung erst nach deren Abschluss feststellbar, erfolgt die Zuordnung eines Betriebes zu dem entsprechenden Schwierigkeitsgrad nach Abschluss der Prüfung.*

Nr. 4 *Ist für die Tätigkeit einer Sachgebietsleiterin oder eines Sachgebietsleiters eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (Nr. 10 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung) erforderlich, gelten abweichend von Nr. 1 Absatz 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung die Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppen 13 bis 15 des Teils I.*

Nr. 5 *(1)* *[1]Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur die betreffenden Beschäftigten bei den Finanzämtern und den ausgegliederten Prüfungs- und Fahndungsstellen, soweit sie Aufgaben nach § 5 des Finanzverwaltungsgesetzes oder nach steuerrechtlichen Vorschriften erfüllen. [2]Dazu gehören nicht die Beschäftigten mit allgemeinen*

Verwaltungsaufgaben, die Beschäftigten in den Kassen sowie die Beschäftigten im Außendienst mit Ausnahme der Steuerermittlerinnen und Steuerermittler, Fahndungshelferinnen und Fahndungshelfer und Betriebsprüfungshelferinnen und Betriebsprüfungshelfer.

(2) [1]Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in Abschnitt 20 nicht aufgeführt sind, gelten die Tätigkeitsmerkmale des Teils I. [2]Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen in der Tätigkeit von Vermessungstechnikerinnen oder Vermessungstechnikern gelten die Tätigkeitsmerkmale für Vermessungstechnikerinnen und Vermessungstechniker in Abschnitt 21 Unterabschnitt 8.

Nr. 6 Für die Ermittlung der Zahl der Arbeitskräfte bleibt das Personal im Schreib- und Vervielfältigungsdienst, Fotokopier-, Post- und Botendienst, in der Hausverwaltung und im Fernsprech- und Fahrdienst unberücksichtigt.

Nr. 7 Maßgebend für die Eingruppierung der Lohnsteueraußenprüferinnen und Lohnsteueraußenprüfer ist nicht die Gesamtzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines Arbeitgebers, sondern die Zahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die lohnsteuerlich in dem geprüften Betrieb oder in der geprüften Betriebsstätte geführt werden.

Nr. 8 Einfachere Arbeitsgebiete sind z.B.:

- *Arbeitsgebiete in der Umsatzsteuer-Voranmeldungsstelle,*
- *Veranlagungsbezirke für Reise-/Wandergewerbetreibende bzw. für Grenzgängerinnen und Grenzgänger,*
- *Arbeitsgebiete in der Kraftfahrzeugsteuerstelle mit Ausnahme der Arbeitsgebiete, in denen überwiegend Allgemeinsachen bearbeitet werden, sowie*
- *Arbeitsgebiete in der Lohnsteuerstelle für Wohnungsbauprämien und Sparprämien.*

Nr. 9 Gleichwertige Tätigkeiten sind z.B.:

- *die Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen,*
- *die Festsetzung von Vorauszahlungen bei Neuaufnahme von Steuerpflichtigen,*
- *die Androhung und Festsetzung von Erzwingungsgeldern,*
- *die Einheitswertfeststellungen im Ertragswertverfahren,*
- *die Art- und Wertfortschreibung,*
- *die Freistellungen von der Grunderwerbsteuer,*
- *die Bearbeitung von Forderungspfändungen sowie*
- *die Bearbeitung von Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung.*

Nr. 10 *[1]Der Umfang der schwierigeren Veranlagungen oder gleichwertigen Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht. [2]Eine gleichwertige Tätigkeit ist z.B. die Einheitswertfeststellung im Sachwertverfahren.*

Nr. 11 *Erste Mitarbeiterinnen und erste Mitarbeiter sind die in Arbeitsgebieten mit mehr als einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter ausdrücklich als solche bestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*

Nr. 12 *[1]Den Bearbeiterinnen und Bearbeitern sind folgende Aufgaben übertragen:*

a) Aufnahme und Übernahme von Steuerfällen bei Aktenüberweisungen, Abgabe von Steuerakten;

b) Zuteilung und Löschung von Kennbuchstaben, Anweisung und Änderung von anderen Grunddaten;

c) Bearbeitung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen;

d) Fallgruppenzuordnung;

e) erstmalige Festsetzung der Vorauszahlungen – außer für Gesellschaften und deren Gesellschafterinnen und Gesellschafter –;

f) Sichtung von Kontrollmaterial wie Lohnzettel, Veräußerungsmitteilungen usw.;

g) Sichtung der ESt-4- und EW-11-Mitteilungen;

h) Erteilung von Auskünften einfacher Art.

[2]Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn eine oder mehrere der genannten Aufgaben nicht übertragen sind.

Nr. 13 *[1]Den Bearbeiterinnen und Bearbeitern sind folgende Aufgaben übertragen:*

a) Überprüfung und Beanstandung der Voranmeldung;

b) Bearbeitung der Prüf- und Hinweisfälle;

c) Festsetzung von Umsatzsteuer-Vorauszahlungen wegen Nichtabgabe der Voranmeldung oder wegen fehlerhafter Angaben in der Voranmeldung;

d) Festsetzung von Zuschlägen nach § 152 AO wegen verspäteter Abgabe oder Nichtabgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen;

e) Abrechnung und Ausstellung der Umsatzsteuerhefte für Reisegewerbetreibende;

f) Bearbeitung der Anträge auf Einzel- oder Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen;

g) Bearbeitung der nach § 168 Satz 2 AO zustimmungsbedürftigen Voranmeldungen.

[2]Für die Eingruppierung ist es unschädlich, wenn eine oder mehrere der genannten Aufgaben nicht übertragen sind.

Anlage 4

zur Tarifeinigung vom 27. März 2026

Teil III der Anlage A zum TV-H

2.3 Hausmeisterinnen und Hausmeister, Pförtnerinnen und Pförtner, Reinigungs- und Wachpersonal, Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte

Vorbemerkung:

Abweichend von der Protokollerklärung zu Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung sind in diesem Unterabschnitt auch Beschäftigte eingruppiert, die bei Fortgeltung des alten Rechts

- in Vergütungsgruppe IXb Fallgruppe 1 oder in Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 2 des Teils II Abschnitt H (Hausmeister an Theatern und Bühnen) oder
- in Teil II Abschnitt O (Schulhausmeister und Hausmeister in Verwaltungsgebäuden)

der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert gewesen wären.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1,

   die hochwertige Arbeiten verrichten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1,

   denen durch ausdrückliche Anordnung mindestens eine Hausmeisterin bzw. ein Hausmeister oder drei Beschäftigte ständig unterstellt sind.

Entgeltgruppe 5

1. Hausmeisterinnen und Hausmeister mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.
2. Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte (Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister) mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

Entgeltgruppe 4

1. Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwartinnen und Kunsteisbahn-, Sporthallen- und Sportplatzwarte (Sportplatzmeisterinnen und Sportplatzmeister).
2. Eishobelfahrerinnen und Eishobelfahrer auf Eisbereitungsmaschinen.

Entgeltgruppe 3

1. Pförtnerinnen und Pförtner
   a) an verkehrsreichen Eingängen,
   b) mit einfachem Fernsprechvermittlungsdienst,
   c) die in nicht unerheblichem Umfang mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt werden oder
   d) mit Fernsprechvermittlungsdienst mit mehr als einem Amtsanschluss.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
2. Wächterinnen und Wächter mit Dienstwaffen, Begleithunden oder im Freien.
3. Pförtnerinnen und Pförtner.
4. Reinigerinnen und Reiniger von Werkstätten und Maschinenhallen.

Entgeltgruppe 2

1. Reinigerinnen und Reiniger auf selbst fahrenden Reinigungsmaschinen, die diese Maschinen auch warten.
2. Wächterinnen und Wächter.
3. Reinigerinnen und Reiniger, soweit nicht in Entgeltgruppe 1 eingruppiert.

Protokollerklärung:

Nr. 1 Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn die Hausmeisterinnen und Hausmeister elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik im Rahmen der durch den Hersteller eingeräumten Steuerungsmöglichkeiten mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren haben.

Nr. 2 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

Nr. 3 Zu den schriftlichen Arbeiten gehört nicht das Ausfüllen von Besucherzetteln.

Anlage 5

zur Tarifeinigung vom 27. März 2026

Teil III der Anlage A zum TV-H

3.2 Beschäftigte im Gartenbau

Entgeltgruppe 8

1. Reviergärtnerinnen und Reviergärtner in Botanischen Gärten.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Spezialistinnen und Spezialisten für Sonderkulturen,

   z.B. für Orchideen oder ähnlich schwierige Kulturen.

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1,

die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1,

die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

2. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren

   bei regelmäßiger Verwendung verschiedener Anbaugeräte sowie verschiedener Anhängegeräte (z.B. Mähdrescher, Hackfrucht-Vollernter), die vom Traktor aus bedient werden.

   (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 4 und 5)

Entgeltgruppe 4

1. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren,

   die einer Zulassung zum Straßenverkehr bedürfen.

2. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,

   die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Maschinen) führen und warten sowie kleinere Reparaturen selbständig ausführen.

Entgeltgruppe 3

1. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,

   die gärtnerische Arbeiten verrichten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einer angelernten Arbeiterin oder einem angelernten Arbeiter verlangt werden kann.

   (Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

2. Gartenarbeiterinnen und Gartenarbeiter,

   die motorgetriebene Gartenbau- und Landmaschinen (mit Ausnahme von einfachen Rasenmähern) führen.

3. Fahrerinnen und Fahrer von Traktoren.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 *Nr. 6 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III gilt nicht.*

Nr. 2 *Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.*

Nr. 3 *Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der Beschäftigen Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.*

Nr. 4 *Eine regelmäßige Verwendung verschiedener Anbaugeräte liegt vor, wenn verschiedene Anbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich, verwendet werden.*

Nr. 5 *Durch die Eingruppierung sind die Zuschläge nach § 29 MTArb – ausgenommen die Zuschläge nach Nr. A 20 Buchst. c und d sowie Nr. A 25 bis 28 und A 82 TVZ zum MTL II – im Zusammenhang mit der Verwendung der Anbau- und Anhängegeräte abgegolten.*

Nr. 6 *Z.B. Formschneiden von Bäumen, Hecken und Sträuchern, selbständige Bepflanzung von Parterreanlagen, selbständige Versuchsarbeiten nach besonderer Weisung.*

Anlage 6

zur Tarifeinigung vom 27. März 2026

§ 23a Kinderzulage

(1) [1]Beschäftigte, denen Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zusteht oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder §§ 3, 4 BKGG zustehen würde, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von 100 Euro. [2]Die Kinderzulage erhöht sich um 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind. [3]Auf das Kind entfällt der Zulagenbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKGG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.

(2) [1]Stünde neben der/dem Beschäftigten einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist,

a) die Kinderzulage oder

b) der kinderbezogene Familienzuschlag nach beamten- bzw. versorgungsrechtlichen Regelungen

zu, wird die Kinderzulage der/dem Beschäftigten gewährt, wenn und soweit ihr/ihm das Kindergeld nach dem EStG oder nach dem BKGG gewährt wird oder ohne Berücksichtigung des § 65 EStG oder des § 4 BKGG vorrangig zu gewähren wäre; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. [2]Der Kinderzulage stehen kinderbezogene Entgeltbestandteile nach den Tarifverträgen für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, insbesondere TVÜ-H, TVÜ-Bund, TVÜ-VKA oder TVÜ-L, eine sonstige entsprechende Leistung oder das Mutterschaftsgeld, soweit in dessen Berechnung kinderbezogene Bezügebestandteile des öffentlichen Dienstes berücksichtigt werden, gleich. [3]§ 24 Absatz 2 findet auf die Kinderzulage keine Anwendung, wenn eine/einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1

a) vollzeitbeschäftigt oder

b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder

c) die Teilzeitquotienten der Anspruchsberechtigten zusammengerechnet mindestens dem Beschäftigungsumfang einer/eines Vollzeitbeschäftigten entsprechen.

(3) Die Kinderzulage wird nicht gewährt für Kinder, für die die/der Beschäftigte Anspruch auf Fortzahlung kinderbezogener Entgeltbestandteile nach § 11 Absatz 1 TVÜ-H hat.

(4) Die Kinderzulage wird ferner nicht gewährt für Kinder, für die die/der Beschäftigte oder eine andere Person im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 die Abfindung einer Besitzstandszulage nach § 11 Absatz 2 Satz 3 TVÜ-H oder nach einer entsprechenden Regelung in den Überleitungstarifverträgen des öffentlichen Dienstes erhalten hat.

(5) [1]Die Kinderzulage wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht.

[2]Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die Kinderzulage Teil des Krankengeldzuschusses. [3]Die Kinderzulage ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Protokollerklärung zu § 23a:
Öffentlicher Dienst im Sinne des § 23a ist die Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden.